

Neue Fassung der Verordnung vom 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens (VBBo) per 1. August 2025: Summe PCB und Dioxine

Per 1. August tritt eine überarbeitete Version der VBBo in Kraft. Folgende Änderungen sind für unsere Dienstleistungen relevant:

PCB:

Es gibt 209 PCB Kongenere. Alle diese analytisch zu erfassen wäre ein grosser Aufwand, weshalb man sich darauf verständigte, nur die 7 Kongenere PCB 28, 52, 101, 118, 138, 153 und 180 zu messen. In der VBBo wurden bis anhin die 7 Kongenere addiert. Diese Summe wurde mit dem entsprechenden Prüf- und Sanierungswert verglichen. Neu fliesst bei der Summe PCB nach VBBo das Kongener 118 nicht mehr in die Berechnung der Summe ein. Dieses Kongener wird nun aber bei der Summe Dioxine und Furane berücksichtigt, weil es zu den sogenannten dioxin-like PCB (dl-PCB) gehört und die toxische Wirkung vergleichbar ist mit jener der Dioxine.

Dioxine und Furane (PCDD/PCDF):

Zu den PCDD/PCDF stoßen neu die dl-PCB (s. oben) dazu. Der Analysenumfang bei den PCDD/PCDF muss also um die 12 dl-PCB erweitert werden. Neu ist auch, dass die toxitätsgewichtete Summe nach den neusten Erkenntnissen der Forschung berechnet wird, nämlich mit den TEF-Daten der WHO aus dem Jahre 2022 (TEF: toxikologischer Äquivalenzfaktor). Diese Summe wird dann mit den Richt-, Prüf- und Sanierungswerten der VBBo verglichen, welche nicht verändert wurden. Faktisch entspricht das einer leichten Verschärfung der Praxis durch die Aufnahme der dl-PCB.

Tabelle: Zusammenstellung Summenbildung bei PCB in der Schweizer Umwelgesetzgebung: überall ein bisschen anders

	Summe nach VBBo alt	Summe nach VBBo neu	Summe nach AltIV, VVEA
PCB 28	X	X	X
PCB 52	X	X	X
PCB 101	X	X	X
PCB 118	X		
PCB 138	X	X	X
PCB 153	X	X	X
PCB 180	X	X	X
Faktor für Summenbildung			4.3
Summe	7 summiert	6 summiert	6 summiert x 4.3

Exkurs PCB: Vergleich der Summenbildung bei PCB

Es ist zu beachten, dass es verschiedene Arten der Summenbildung bei den PCBs gibt. Um rechnerisch auf die Gesamtheit der PCB nach Messung von nur 7 Kongeneren zu kommen wird bei den Verordnungen «Altlastenverordnung» (AltIV) und «Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen» (VVEA) ein Hochrechnungsfaktor angewendet (Faktor 4.3). Dieser Faktor wird bei der VBBo nicht angewendet. Damit unterscheiden sich die Anforderungen gemäss VBBo und des Anhangs 3 der AltIV trotz vermeintlich gleichen numerischen Werten, um den Faktor 4.3!

Referenz

[1] : Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo)
<https://www.tedlex.admin.ch/eli/oc/2025/452/de>

